



VERORDNUNG ÜBER DEN GEBRAUCH UND DIE VERTEILUNG VON TRINKWASSER		
	KAPITEL 1	Begriffsbestimmungen
1	Begriffsbestimmungen	
	KAPITEL 2	Grundsätze für die Erbringung des Dienstes
2	Grundsätze für die Erbringung des Dienstes	
	KAPITEL 3	Der Anschluss
3	Der Übergabepunkt	
4	Antrag für den Anschluss	
5	Kosten für den Bau des Netzes und des Anschlusses	
6	Recht auf Anschluss	
	KAPITEL 4	Vertrag und Messung
7	Vertragsabschluss und Montage des Zählers	
8	Messbedingungen	
9	Zählerablesungen	
10	Überprüfung des Zählers	
11	Rücktritt vom Vertrag	
	KAPITEL 5	Abrechnung
12	Beschluss des Tarifs	
13	Tarifstruktur	
14	Beginn und Ende der Zahlungspflicht	
15	Abrechnung und Einhebung	
16	Zusätzliche Leistungen	
17	Zahlungen	
18	Pflichten und Verantwortung	
	KAPITEL 6	Modalitäten für die Erbringung des Dienstes
19	Lieferbedingungen	
20	Zähler	
21	Brandschutz	
	KAPITEL 7	Die interne Anlage
22	Die interne Anlage	
23	Zugang zur internen Anlage	
	KAPITEL 8	Qualitätsstandards
24	Kriterien	
25	Qualitätsstandards	
	KAPITEL 9	Wasserknappheit und Notfälle
26	Wasserknappheit	
27	Notfälle	
	KAPITEL 10	Allgemeine Bestimmungen, End- und Übergangsbestimmungen
28	Allgemeine Bestimmungen	
29	Änderungen an der Verordnung	
30	Endbestimmungen	

Die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser wird von der S.E.A.B. - Energie- und Umweltbetriebe Bozen AG - seit dem 01.01.2001 vorgenommen. Die Gesellschaft wurde aufgrund von Art. 44 Abs. 15 des Regionalgesetzes Nr. 1/93 und von Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 10/98 mit ausschließlich öffentlichem Kapital gegründet.

KAPITEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1 Begriffsbestimmungen

1. Zum Zweck dieser Verordnung versteht man unter:

Anschluss	Die Gesamtheit der Rohrleitungen mit Vorrichtungen und zusätzlichen Elementen, die geeignet sind, den Endkunden mit Wasser zu versorgen. Der Anschluss beginnt an der Abzweigstelle vom Verteilernetz und erstreckt sich bis zum Zähler, der nicht mehr dazugehört. Ist kein Zähler vorhanden, erstreckt er sich bis zur abschließenden Absperrvorrichtung (inbegriffen).
Kunde	Wer die Dienstleistung des Betreibers in Anspruch nimmt.
Außerbetriebsetzung der Lieferung	Technischer Eingriff des Betreibers beim Endkunden, mit welchem die Lieferung des Wassers unterbrochen wird.
Lieferung von Wasser	Der Verkauf von Trinkwasser für die erlaubten Zwecke aufgrund eines Liefervertrages mit dem Betreiber.
Betreiber	Die Gemeinde oder, nach vorherigem Vertrag, die Genossenschaft, die Interessentschaft oder der Betrieb öffentlichen oder privaten Rechts, der für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sorgt.
Interne Anlage	Die Gesamtheit, die aus Rohrleitungen mit Vorrichtungen und zusätzlichen Elementen sowie aus den Verbrauchergeräten und -anlagen nach dem Zähler besteht, einschließlich der Brandschutzanlage, auch wenn diese vor dem Zähler abzweigt.
Zähler	Das Instrument zum Messen der gelieferten Wassermenge.
Zugänglicher Zähler	Der Zähler, für den die Vorgänge des Ablesens, der Montage, der Instandhaltung und des Austauschs ohne die Gegenwart des Vertragsinhabers oder seines Vertreters ermöglicht sind (die Verwendung von Schlüsseln machen den Zähler unzugänglich).
Übergabepunkt	Der technische und rechtliche Schnittpunkt zwischen Betreiber und Endkunde.
Abzweigstelle	Die Stelle, an dem die Anschlussrohrleitung vom Verteilernetz abzweigt.
Inhaber des Anschlusses	Liegenschafts- oder Betriebsinhaber, für den der Anschluss bestimmt ist, beispielsweise aber nicht erschöpfend: der Gebäudeeigentümer, der Kondominiumsverwalter, der Bauherr bei Neubauten bis zur Übergabe an den Verwalter oder Eigentümer, im Übrigen das Rechtssubjekt, auf das der Liefervertrag lautet.

	Versorgungsgebiet	Das von den Konzessionsgebern abgegrenzte Gebiet.
	KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERBRINGUNG DES DIENSTES	
2	Grundsätze für die Erbringung des Dienstes	
	1. Der Betreiber verpflichtet sich, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der Gleichheit, Unparteilichkeit, Kontinuität, des Rechts auf Information und der Beteiligung des Kunden und gemäß den definierten Qualitätsstandards sowie den Grundsätzen der Effizienz und Wirksamkeit zu erbringen. 2. Der Betreiber verpflichtet sich insbesondere, vorrangig die Benutzung und die Bestimmung der Ressource Wasser zu schützen, die direkt zum Gebiet der Gemeinde Bozen gehört, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Ressourceneinsparung. 3. Das Wasser wird in erster Linie zum Trinken, für den häuslichen Bedarf, für wesentliche zivile Verwendungen und in untergeordneter Weise für andere Verwendungen geliefert. 4. Der Betreiber ist verantwortlich für die Lieferung des Trinkwassers mit der Qualität und den Spezifikationen, die von den geltenden Bestimmungen und vom öffentlichen Brandschutzsystem vorgesehen sind. 5. Das Trinkwasser darf nicht für neue Beschneiungs-, Kühl- oder Wärmegewinnungsanlagen verwendet werden. Dies gilt nicht für Anlagen mit geschlossenem Kreislauf.	
	KAPITEL 3 DER ANSCHLUSS	
3	Der Übergabepunkt	
	1. Der Übergabepunkt für die Lieferung von Trinkwasser wird wie folgt ermittelt: a) im Fall von Zählern, die an der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Eigentum (ablesbare und vollständig auf öffentlichem Grund installierte Zähler) installiert sind, gilt der Zähler als Übergabepunkt, b) ansonsten gilt als Übergabepunkt die erste Absperrvorrichtung nach der Abzweigstelle. Diese Absperrvorrichtung gehört noch zum Verteilernetz. 2. Der Inhaber des Anschlusses ist also in jeder Hinsicht für alles verantwortlich, was vom Übergabepunkt an mit und an den Anlagen geschieht. 3. Der Inhaber des Anschlusses bleibt auch dann verantwortlich, wenn der Zähler des Betreibers nach dem Übergabepunkt liegt. 4. Der Übergabepunkt bleibt wie oben definiert, auch wenn die Messung am dahinterliegenden Zähler des Betreibers erfolgt. 5. Der Betreiber sorgt für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Verteilernetzes und des Anschlussteils bis zum Übergabepunkt. 6. Der Inhaber des Anschlusses ist verantwortlich für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Anschlusses ab dem Übergabepunkt, auch wenn ein Teil des Anschlusses auf öffentlichem Grund liegt. 7. Jedes Gebäude hat einen einzigen Anschluss.	
4	Projekt über den Wasseranschluss	
	1. Der Antrag auf Anschluss ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung für Neubauten und Abbrüche/Wiederaufbauten sowie Renovierungen von bestehenden	

	Gebäuden vorzulegen. Das Gutachten zum Antrag ist bindend für die Ausstellung der Baugenehmigung, soweit diese vorgesehen ist. Falls das Projekt nur den Anschluss oder Änderungen daran betrifft, ist der Antrag auf Anschluss vor dem Beginn der Arbeiten direkt dem Betreiber vorzulegen. Für jede Tätigkeit, die die Verwendung von Wassers erfordert, ist ein Antrag vorzulegen. 2. Der Antrag auf Anschluss muss mit dem Projekt über den Anschluss versehen sein, das von einem zugelassenen und im entsprechenden Berufsregister oder -kollegium eingetragenen Techniker abzufassen ist; das Projekt besteht aus folgenden Dokumenten: 1) Technischer Bericht 2) Lageplan 3) Kartenauszug mit der Liste der Eigentümer (falls die Trasse die Grundstücke Dritter betrifft, müssen sie den Kartenauszug zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnen) 4) Lageplan mit: a. der Anschlusstrasse vom öffentlichen Netz bis zum Sitz der Zähler b. Durchmesser und Material des Anschlusses c. Absolute Höhe (00) in m ü.M. d. Bei Vorhandensein einer Brandschutzanlage ist auch der Lageplan dieser Anlage zu übergeben 5) Bemaßtes Detail der Zählergruppe 3. Der Betreiber nimmt innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Empfang des Antrags dazu Stellung. Der Betreiber kann das verbindliche Gutachten mit Vorschriften in Bezug auf die Anschlusstrasse, die Modalitäten der Verlegung, das verwendete Material, die Position der Zählergruppe, die Abmessungen und die Förderleistung der Zähler sowie ihre Anbringung abgeben
5	Kosten für den Bau des Anschlusses 1. Die Kosten für die Durchführung der Anschlüsse von der Abzweigstelle am Verteilernetz bis zum Gebäude, das von der Lieferung betroffen ist, gehen vollständig zu Lasten des Inhabers des Anschlusses, unabhängig von der Position des Übergabepunktes. 2. Die Arbeiten bis zum Übergabepunkt müssen direkt vom Betreiber ausgeführt werden, während die Arbeiten nach dem Übergabepunkt im Auftrag des Anschlussinhabers auch von Drittfirmen ausgeführt werden können, die im Besitz der geeigneten technisch-beruflichen Voraussetzungen und Fähigkeiten sind. In diesem Fall müssen die Arbeiten unter der Aufsicht der vom Betreiber beauftragten Techniker ausgeführt werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Dichtheitsnachweis der Rohrleitung vorgelegt werden. 3. Nach der Ausführung geht der Anschluss bis zum Übergabepunkt in das Eigentum der Gemeinde Bozen über. 4. Falls sich der Anschluss nach dem Übergabepunkt aufgrund von Leckagen und Überalterung als ungeeignet erweist, die Betriebsbedingungen und die Sicherheit zu gewährleisten, schreibt der Betreiber - auch über eine Verordnung des Bürgermeisters - dessen Ersatz vor, wobei die Kosten zu Lasten des Anschlussinhabers gehen.

6	Recht auf Anschluss
	1. Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Gebäude, die nicht an das Netz der Trinkwasserverteilung angeschlossen sind, sich an das Netz anschließen müssen, wenn sie sich in einem Radius von 200 Metern Luftlinie vom Trinkwassernetz befinden. 2. Da es sich beim Trinkwasserversorgungsdienst um einen öffentlichen Dienst handelt, der in Konzession vergeben wird, hat der Kunde, der wegen der besonderen Gebäudeposition objektive Schwierigkeiten hat, sich an das Wassernetz der Gemeinde Bozen anzuschließen, oder wegen des Nichtvorhandenseins des Wassernetzes das Recht, sich an das Netz der nächstliegenden Gemeinde anzuschließen, und zwar nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Gemeinden, die Inhaber des Trinkwasserversorgungsdienstes sind, und nach der Stellungnahme des Betreibers. 3. Bei Gebäuden, für die die Bedingungen laut Absatz 1 fortfallen, hat der Kunde die Pflicht, sich auf seine Kosten an das Netz der Gemeinde Bozen anzuschließen.
	KAPITEL 4 VERTRAG UND MESSUNG
7	Vertragsabschluss und Montage des Zählers
	1. Zum Zweck der Wasserlieferung in welcher Form und zu welcher Verwendung auch immer schließt der Kunde mit dem Betreiber den Liefervertrag ab. 2. Als Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages hinterlegt der Kunde, mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften, eine unverzinsliche Kautions bei der vom Betreiber festgelegten Stelle aufgrund der Zählergröße und zahlt den vom Betreiber festgelegten Tarif für die Inbetriebnahme der Lieferung. 3. Der Kunde darf das ihm gelieferte Wasser nicht an Dritte abgeben oder weiterverkaufen, auch nicht einen Teil davon. 4. Die Phasen, die zur Montage des Zählers durch den Betreiber führen, sehen Folgendes vor: – die Ausführung der internen Anlage durch den Endkunden nach den Vorschriften des Betreibers mit der Installation der Schablonen für die Einbaustellen der Zähler; – Ausstellung der technischen Freigabe nach Überprüfung der korrekten Ausführung des Anschlusses und der Zählereinbaustelle sowie unverzügliche Entfernung der Schablonen; – Einholung der von der Norm vorgesehenen Erklärungen und Zertifizierungen.
8	Messbedingungen
	1. Jede Wasserentnahme aus dem Netz muss gemessen werden. 2. Jedem Gebäude oder jedem Entnahmepunkt muss wenigstens ein Zähler entsprechen. 3. Die Messung muss zwischen die Kategorien der Wassernutzung entsprechend Art.13 unterscheiden. 4. In Neubauten wird in der Regel ein einziger Zähler je Gebäude (an der Eigentumsgrünze) zusammen mit den einzelnen Differentialzählern für je eine Immobilieneinheit installiert, um den jeweiligen Einzelverbrauch zu messen. Die Installation und die Verwaltung dieser Differentialzähler und die entsprechende Wasserabrechnung gehen zu Lasten des Kunden, der den Vertrag für den einzigen Zähler abschließt. Alternativ dazu kann ein selbständiger Zähler für jede Liegenschaftseinheit installiert

werden.

In diesem Fall muss jeder einzelne Inhaber der Liegenschaftseinheit den Liefervertrag mit dem Betreiber abschließen.

5 Der Betreiber installiert normgerechte Zähler, sorgt für ihre ordentliche und außerordentliche Instandhaltung und für ihren Ersatz entsprechend den geltenden Bestimmungen.

Um Manipulationen vorzubeugen, versiegelt der Betreiber die Zähler.

Der Betreiber behält sich vor, den Zähler jederzeit zu ersetzen.

6. Die allfälligen Arbeiten zur Anpassung der Anlage, um die Installation des Zählers zu ermöglichen, gehen zu Lasten des Vertragnehmers.

7. Der Kunde haftet für alle Schäden, die am Anschluss, an den Sperrvorrichtungen, an Ventilen und am Zähler entstehen, und er ist verpflichtet, die Defekte unverzüglich zu melden; es ist verboten, die Mess- und Kontrollvorrichtungen zu manipulieren.

8. Der Kunde ist auch für den Schutz des Zählers vor Frost und mechanischen Einwirkungen verantwortlich.

Bei Schäden am Zähler oder an Teilen davon wegen Frost oder mechanischer Einwirkung werden ihm die Reparatur- oder Ersatzkosten entsprechend der Tariftabelle des Betreibers berechnet.

9. Eine Versorgung ohne Zähler ist nur zulässig bei Entnahme von Löschwasser über einen direkten Anschluss an das öffentliche Verteilernetz oder ebenfalls zu Brandschutzzwecken bei Übungen oder in Notfällen.

10. In Ausnahmefällen kann die Versorgung über einen Dauerdurchfluss geregelt und pauschal festgelegt werden.

11. Den qualifizierten und wie auch immer bezeichneten Installateuren, Hydraulikern und Technikern und den Eigentümern des Trinkwasseranschlusses ist es verboten Tätigkeiten an den Zählern des Betreibers vorzunehmen bei Strafe der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem Kunden für eventuellen widerrechtlichen Verbrauch und für Schäden welcher Art auch immer.

12. Die Modalitäten zur Installation der Zähler sind festgelegt in Art. 19 Wasserzähler.

9 Zählerablesungen

1. Der Betreiber führt regelmäßig und wenigstens einmal im Jahr das Ablesen der zugänglichen Zähler durch.

Beim Ablesen der Zähler wird auch ihr Zustand erfasst.

Die nicht intakten Anlagen und Anschlüsse müssen registriert und durch den Eigentümer auf seine Kosten innerhalb der vom Betreiber im Mitteilungsschreiben festgelegten Frist wiederhergestellt werden.

2. Der Kunde kann ergänzende Ablesungen mit dem Ziel beantragen, die Genauigkeit der vom Betreiber mitgeteilten Daten zu kontrollieren.

Erweist sich die Ablesung als korrekt, werden die entsprechenden Kosten anhand der Tarifliste des Betreibers berechnet.

3. Der Kunde kann den Zähler entsprechend den vom Betreiber vorgesehenen Modalitäten selbst ablesen.

4. Wird keine Ablesung vorgenommen, weil der Zähler aufgrund seiner Anbringung oder

	Position innerhalb des Gebäudes nicht zugänglich ist, weist der Betreiber den Kunden schriftlich darauf hin mit der Aufforderung, das Ablesen zu ermöglichen. 5. Wird keine Ablesung vorgenommen, berechnet der Betreiber den Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch der Vorjahre oder durch Vergleich mit vergleichbaren Verbrauchszeiträumen, wobei beim Erfassen der tatsächlich abgelesenen Daten ein Ausgleich erfolgt.
1 0	Überprüfung und Funktionsweise des Zählers 1. Die über die Zähler durchgeführten Messungen gelten bis zum Gegenbeweis als genau. 2. Der Kunde kann jederzeit die Genauigkeit der über den Zähler durchgeführten Messungen überprüfen lassen. Die metrische Überprüfung wird vom Betreiber über zugelassene externe Rechtssubjekte durchgeführt. 3. Die Kosten der metrischen Überprüfung des Zählers werden dem Kunden berechnet, falls der angetroffene Fehler die von den Vorschriften festgesetzten Toleranzgrenzen nicht überschreitet. 4. Überschreitet die Messung des Zählers die von den Vorschriften festgesetzten Toleranzgrenzen, korrigiert der Betreiber den Verbrauch für den alleinigen Zeitraum zwischen der beanstandeten Ablesung und der nicht beanstandeten davorliegenden Ablesung. 5. Bei einem Verbrauch, der vom erwarteten Verbrauch abweicht, oder bei Unmöglichkeit, die metrische Überprüfung des Zählers vorzunehmen, wird der Verbrauch durch Vergleiche mit Zeiträumen verglichen, die einen ähnlichen Verbrauch aufweisen. 6. Wird vom Kunden ein Defekt am Zähler festgestellt, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen. 7. Unzulässig sind Neuberechnungen des Trinkwasserverbrauchs aufgrund eines eventuellen, aus welcher Ursache auch immer verursachten Ausströmens oder Auslaufens aus den internen Anlagen. 8. Der Betreiber kann von der Berechnung der Kanal- und Klärgebühr die zwar gelieferten, aber ausgeströmten Wassermengen nur nach Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen müssen ordnungsgemäß quittiert sein) ausschließen, die die Reparatur der Leckage bescheinigen und nachweisen, dass das Wasser nicht in das Abwassernetz gelangt ist. 9. Dieselben Kriterien zur Bewertung des Verbrauchs werden in den Fällen angewandt, in denen der Betreiber beim Ablesen oder bei der regelmäßigen Überprüfung eine Blockierung oder eine offensichtliche Betriebsstörung am Zähler feststellt.
1 1	Rücktritt vom Vertrag 1. Der Kunde hat das Recht, durch eine schriftliche Mitteilung an den Betreiber vom Vertrag zurückzutreten. Die Mitteilung muss beim Betreiber wenigstens 5 Arbeitstage vor dem vom Kunden festgelegten Ablaufdatum eintreffen.

	Der Eingriff unterliegt der Gebühr für die Außerbetriebsetzung der Lieferung. 2. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der Kunde dem Betreiber gegenüber direkt für die Vergütung aufgrund des Vertrags sowie für sämtliche Schäden haftbar, die an den in seine Zuständigkeit fallenden Zählern oder Anlagen auftreten sollten. 3. Der Betreiber behält sich vor, das Verhältnis mit dem Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus technischen Gründen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes oder wegen höherer Gewalt/Notstand ohne Entschädigung zu unterbrechen, zu ändern oder aufzulösen.
	KAPITEL 5 TARIFE FÜR DIE WASSERLIEFERUNG UND VERRECHNUNG
1 2	Beschluss des Tarifs
	1. Der Gemeindevorstand beschließt die Trinkwassertarife für das Folgejahr vor der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. 2. Hierzu schlägt der Betreiber einen Finanzplan vor, der die Kosten wiedergibt entsprechend Art. 3, 4, 5, 6 e 7 des DLH Nr. 29 vom 16.08.2017 in der gültigen Fassung. Dem Plan liegt ein Plan der Investitionen bei, die in den folgenden drei Jahren durchzuführen sind (Tarifjahr + 2 Jahre). 3. Die eventuellen Betriebsgewinne müssen mittels eines dafür gewidmeten Reservefonds für neue Investitionen im Wasserbereich verwendet werden.
1 3	Tarifstruktur
	1. Die mit dem Trinkwassertarif abzudeckenden Gesamtkosten müssen auf die folgenden Kategorien der Wassernutzung aufgeteilt werden: 1. Nutzung in Haushalten einschließlich Zweitwohnungen; 2. Nutzung in Nicht-Haushalten 3. Nutzung in der Landwirtschaft 4. Nutzung durch die Gemeinde 2. Der Trinkwassertarif besteht aus folgenden Elementen: Jährlicher Fixtarif; verbrauchsabhängiger Tarif. Der jährliche Fixtarif deckt bis zu 30% der Gesamtkosten und wird aufgrund der Zählergröße und des Vorhandenseins von Feuerlöschhydranten und Sprinklern festgelegt. 3. Der verbrauchsabhängige Tarif unterteilt sich in mehrere Tarifklassen, um die Wassereinsparung zu fördern: a) Nutzung in Haushalten von 0 – 84 m³ pro Jahr / Wohneinheit - ermäßigter Haushaltstarif von 85 – 120 m³ pro Jahr /Wohneinheit - Haushaltsgrundtarif über 120 m³ pro Jahr / Wohneinheit - erhöhter Haushaltstarif Der Haushaltsgrundtarif beträgt mindestens 150% des begünstigten Haushaltstarifs.

	b) Nutzung in Nicht-Haushalten: von 0 – 200 m³ pro Jahr - Grundtarif für Nicht-Haushalte von 201 – 400 m³ pro Jahr - erhöhter Tarif für Nicht-Haushalte 1 über 401 m³ pro Jahr - erhöhter Tarif für Nicht-Haushalte 2 Der erhöhte Tarif für Nicht-Haushalte beträgt mindestens 130% des Grundtarifs für Nicht-Haushalte. c) Nutzung in der Landwirtschaft 35 m³/GVE – ermäßigter Tränktarif Landwirtschaft von 0 - 120 m³ pro Jahr /Landwirtschaftseinheit – Grundtarif Landwirtschaft über 120 m³ pro Jahr/ Landwirtschaftseinheit – erhöhter Tarif Landwirtschaft d) Nutzung durch die Gemeinde von 0 – 500 m³ pro Jahr - Gemeindegrundtarif über 501 m³ pro Jahr - erhöhter Gemeindetarif e) Gemischte Nutzung in Haushalten und Nicht-Haushalten Für Anschlüsse mit gemischter Wassernutzung, die über einen einzigen Zähler Wasser für Haushalte und Nicht-Haushalte liefern, werden die Tarife der Kategorie ‚Nutzung in Haushalten‘ für die ersten 120 m³ pro Wohneinheit mit Haushaltsnutzung angewandt. Für die verbleibende Nutzung werden die Tarife für die Kategorie Nicht-Haushalte oder Landwirtschaft angewandt.
1 4	Beginn und Ende der Zahlungspflicht
	1. Die Pflicht zur Zahlung des Trinkwassertarifs besteht ab dem Beginn der Nutzung und endet am letzten Tag der tatsächlichen Nutzung. 2. Falls die Beendigung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, ist der Tarif nicht geschuldet für den Zeitraum, für den die Beendigung nachgewiesen werden kann und ein neu eingetretener Kunde den Tarif bezahlt hat.
1 5	Verrechnung und Einhebung
	1. Der Betreiber des Dienstes sorgt für die Einhebung des Tarifs durch die Ausstellung entsprechender Rechnungen. Sie werden in der Regel dreimal jährlich pro Quartal ausgestellt, davon wenigstens eine Ausgleichsrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs laut Zählerablesung. 2. Da es sich um ein Entgelt für einen in Anspruch genommenen Dienst handelt, unterliegen die vom Betreiber in Rechnung gestellten Beträge der Mehrwertsteuer im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß. 3. Der Betreiber legt für jede Rechnung die Zahlungsfrist fest. 4. Die Zahlung des Tarifs erfolgt in unterschiedlicher Weise, darunter durch direkte Bank- oder Postbanküberweisung oder durch Post- oder Bankerlagschein oder durch direkten Einzug vom Bank- oder Postbankkontokorrent oder über das Informatikportal zugunsten des auf den Betreiber lautenden Kontos. 5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die säumigen Kunden verpflichtet, außer den

	geschuldeten Beträgen auch eine Entschädigung für die Verzugszinsen und die Mehrkosten für die Einhebung zu zahlen. 6. Bei ausbleibender Zahlung der Rechnungen schickt der Betreiber eine Mahnung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, zertifizierter E-Mail oder anderen gleichwertigen Kommunikationsformen mit der Mitteilung, das die Wasserlieferung bei ausbleibender Zahlung unterbrochen wird. Falls es sich um unbezahlte Rechnungen für die Nutzung in Haushalten handelt, darf die Lieferung von Trinkwasser nicht unterbrochen werden. Für jede im Haushalt gemeldete Person müssen als lebensnotwendiges Minimum wenigstens 50 Liter Trinkwasser pro Tag garantiert werden. 7. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht seitens des Kunden in Bezug auf die geschuldeten Beträge ist der Betreiber befugt, die Einhebung der Forderung durch Zwangseintreibung entsprechend den von geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten vorzunehmen. 8. Der Betreiber kann eine Kautionsur zur Garantie des Zählers und der Tarifzahlung verlangen. Die Höhe des Kautionsbetrags richtet sich nach der Größe des Zählers. 9. Bei nicht genehmigter Wasserentnahme behält sich der Betreiber das Recht vor, eine Anzeige bei der Justizbehörde zu erstatten. Der Betreiber sorgt außerdem für die Einhebung des wahrscheinlichen Verbrauchs wobei auch die Kosten der Wiederherstellung nach der Beschädigung angerechnet werden. In diesen Fällen kann die Unterbrechung ohne Vorankündigung erfolgen, ohne dass ein Anrecht besteht, Ersatz für eventuelle Schäden zu fordern.
1 6	Zusätzliche Leistungen
	1. Für Arbeiten auf Rechnung Dritter und zusätzliche Leistungen legt der Betreiber eine entsprechende Tariftabelle fest. 2. Die zusätzlichen Leistungen werden dem Endkunden direkt in Rechnung gestellt, entweder auf der Rechnung für die Wasserlieferung oder mit getrennter Rechnung. 3. Bei Arbeiten auf Rechnung Dritter verlangt der Betreiber einen Vorschuss für die auszuführenden Arbeiten in Höhe von bis zu 100% des vom Kunden bei der Auftragserteilung unterschriebenen Kostenvoranschlags. 4. Die Arbeiten beginnen nach der erfolgten Zahlung des Vorschusses durch den Kunden.
1 7	Pflichten und Verantwortung
	1. Es ist Dritten verboten, jedwede Arbeiten, Eingriffe, Tätigkeiten am Verteilernetz auszuführen. 2. Der Betreiber unterbricht die Wasserversorgung für die Tätigkeiten von Nicht-Haushalten oder reduziert sie für die Nutzung von Haushalten in folgenden Fällen: - bevorstehende Gefahr (Ausströmen von Wasser auf öffentlichem Grund); - ausgebliebene Instandhaltung innerhalb der vom Betreiber festgelegten Fristen; - bei nicht fachgerechter Ausführung der internen Anlagen; - der Anschluss ist nicht wasserdicht.
	KAPITEL 6 MODALITÄTEN FÜR DIE ERBRINGUNG DES DIENSTES
1 8	Lieferbedingungen

	1. Das Trinkwasser wird mit einem Mindestdruck von 4 bar bis zu einer Höhe von 250 m über dem Meeresspiegel geliefert. 2. Für neue Erweiterungszonen für den Wohnbau- und das Gewerbe, die in den Gemeindebauleitplan eingefügt und Gegenstand entsprechender Durchführungspläne sind, beträgt der Wasserdruck am Übergabepunkt 4 bis 8 bar ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung. In diesem Fall müssen die Kosten für die Eingriffe zur Netzerweiterung und Ausführung von neuen Anlagen innerhalb und außerhalb der Zone unter den Kosten der primären Erschließung des Durchführungsplans vorgesehen werden. 3. Es obliegt dem Kunden, den Druck im Bedarfsfall zu reduzieren, abhängig von den Merkmalen der internen Anlage und der installierten Verbrauchergeräte. 4. Die Lieferung erfolgt zu allen Tages- und Nachtzeiten. Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Lieferung bei ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung und in unvorhergesehenen Fällen zu unterbrechen, ohne dass der Kunde hierfür Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer erheben kann. 5. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt durch einen Aushang an der Tür 24 Stunden vor der Unterbrechung. Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Versorgungsunterbrechungen in ausgedehnten Zonen auf alternative Methoden zurückzugreifen. 6. Wenn der Wasserversorgungsdruck am Übergabepunkt nicht ausreicht, um die obersten Stockwerke eines Gebäudes zu versorgen, kann der Kunde für die interne Versorgung eine angemessene Druckerhöhungsanlage verwenden unter der Voraussetzung, dass sie den geltenden hygienisch-sanitären Bestimmungen entspricht. Die Installation, der Betrieb sowie die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung dieser Anlagen gehen zu Lasten des Kunden oder des Anschlussinhabers. 7. Um eine korrekte Messung des Verbrauchs zu gewährleisten, muss die angeforderte maximale Durchsatzleistung mit der Durchsatzleistung des Zählers kompatibel sein.
1 9	Wasserzähler
	1. Der Zähler wird dem Inhaber des Vertrags zugewiesen und ausschließlich vom Betreiber installiert. 2. Die Zähler werden vom Betreiber geliefert und von ihm in den nach den Angaben des Betreibers ausreichend bemessenen Einbaustellen in der Regel an der Eigentumsgrenze so installiert, dass sie von der öffentlichen Straße leicht zugänglich sind. Die Einbaustellen sind so ausgeführt, dass sie vor Manipulationen und Schäden auch durch Stöße sicher sind. Die Errichtung, Instandhaltung und Führung dieser Einbaustellen gehen zu Lasten des Anschlussinhabers. Außerdem sorgt der Inhaber des Anschlusses/Vertrags dafür, die Zähler vor Frost zu schützen auch mithilfe von automatischen Heizsystemen, deren Installation, Betrieb und Instandhaltung zu seinen Lasten gehen. 3. Die Installationspläne und entsprechenden Normtypen werden vom Betreiber bewilligt.

	4. Der Hydraulikplan der Zählerbatterien muss so ausgeführt werden, dass ein rascher Ersatz jedes einzelnen Zählers und ein leichtes Ablesen ermöglicht wird. 5. Es werden ausschließlich Zähler mit horizontaler Achse montiert. 6. Der Betreiber behält sich vor, die Ausführung von Schächten für die Unterbringung der Zähler vorzuschreiben, wenn sich wegen der Länge des Anschlusses oder wegen der Besonderheit des Hydraulikplans eine solche Lösung als notwendig erweist. Die Art der Installation und die angewandten Lösungen werden vom Betreiber bewilligt. 7. Nach erfolgter Installation übergibt der Inhaber des Anschlusses/Vertrags dem Betreiber die Schlüssel der Zählerunterbringung, die in Gebäudebereichen ausgeführt wurde, die in der Regel direkt von der öffentlichen Straße zugänglich sind, sowie die Schlüssel der Türen, die Zugang zu dieser Unterbringung gewähren. Außerdem wird dem Betreiber die Möglichkeit gewährt, einen entsprechenden Behälter zum Ablegen dieser Schlüssel zu installieren. 8. Der Betreiber behält sich vor, den Messpunkt (Lage des Zählers) auf seine Kosten zu ändern/zu verlegen.
2 0	Brandschutz
	1. Der Betreiber garantiert den Betrieb, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Netzes der Brandschutzhydranten an den Straßen, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind. 2. Der Inhaber des Anschlusses kann eine bestimmte Förderleistung für den Betrieb einer aus Hydranten, Brandschutzöffnungen und Sprinklern bestehenden internen Brandschutzanlage beantragen. 3. Die maximale Förderleistung für den privaten Brandschutz beträgt 4 l/s (vier Liter pro Sekunde). Der Betreiber behält sich vor, diesen Wert noch weiter zu vermindern aufgrund einer rechnerischen Überprüfung und direkt am Netz durchgeführten Proben. 4. Für private Brandschutzanlagen mit höheren Förderleistungen muss der Inhaber des Anschlusses dafür sorgen, entsprechende Wasserspeicher mit angemessenen Pumpsystemen zu errichten, die in der Lage sind, den Brandschutzbedarf für die notwendigen Zeitintervalle zu gewährleisten. 5. Die Brandschutzanlagen unterliegen dem Tarif, auch wenn kein Zähler vorhanden ist.
	KAPITEL 7 DIE INTERNE ANLAGE
2 1	Die interne Anlage
	1. Die internen Anlagen werden auf Veranlassung und Kosten des Anschlussinhabers oder des Kunden ausgeführt und müssen den von den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen. 2. Die interne Anlage darf an keiner Stelle mit Leitungen anderer Wasserversorgungssysteme verbunden sein.

	3. Der Inhaber des Anschlusses oder Kunde muss Folgendes installieren: • nach oder vor dem Zähler eine Absperrvorrichtung; • nach dem Zähler ein Rückschlagsystem, einen Filter und einen Druckminderer. Der Betrieb der oben genannten Geräte (ausgenommen der Zähler) obliegt dem Inhaber des Anschlusses. Das Verteilernetz muss durch die Installation eines Systemtrenners geschützt werden in den Fällen, in denen dies von den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. 4. Der Inhaber des Anschlusses oder der Kunde vertraut die Ausführung der internen Anlage und Installation der Verbrauchergeräte einer bei der Handelskammer eingetragenen Firma an und holt die Konformitätsbescheinigungen in Bezug auf das verwendete Material, die Installationsmodalitäten und die einschlägig geltenden Bestimmungen ein. 5. Die interne Anlage wird mit Materialien, die sich für den Kontakt mit Wasser für den menschlichen Verzehr eignen, und nach den Regeln der guten Technik ausgeführt. Die Haftung für ihre Ausführung verbleibt beim Inhaber des Anschlusses oder beim Kunden. 6. Die interne Anlage muss elektrisch von der Anschlussleitung getrennt werden. 7. Jede zusätzliche Wasserversorgung muss dem Betreiber mitgeteilt werden. 8. Die Brandschutzanlagen müssen direkt und in der Regel vor dem Zähler mit dem Anschluss verbunden sein. Sofern es die Norm vorsieht, müssen die Brandschutzanlagen vom Verteilernetz über ein Trenngerät isoliert werden. Die Installation, die Instandhaltung und der Betrieb dieses Gerätes gehen zu Lasten des Anschlussinhabers oder des Kunden. 9. Falls die Überprüfungen des Betreibers die Nichtbeachtung von Normen, Vorschriften vor allem hinsichtlich der Sicherheit, Hygiene und Messung des Wassers feststellen sollten, behält sich der Betreiber das Recht vor, keine Wasserversorgung vorzunehmen oder diese zu unterbrechen. 10. Der Umstand, dass Beauftragte des Betreibers aus welchem Grund auch immer einen Lokalaugenschein bei den internen Anlagen durchgeführt haben, bringt für den Betreiber keinerlei Haftung mit sich und enthebt weder den Installateur noch den Kunden der Haftung, die aus der Installation und aus der Verwendung der Anlage und der Verbrauchergeräte erwächst.
2	Zugang zur internen Anlage
2	1. Der Betreiber behält sich das Recht vor, mithilfe beauftragter und mit Ausweisen versehener Techniker jederzeit den Zustand der internen Anlagen zu inspizieren und zu überprüfen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Sicherheit, Hygiene und die Modalitäten zum Messen des Wassers. 2. Der Betreiber kann auch über eine Verordnung des Bürgermeisters alle Kontrollen, Änderungen und Eingriffe vorschreiben, die notwendig sind für das gute Funktionieren der internen Anlagen, für das korrekte Messen des Verbrauchs, für die Instandhaltung der Zähler oder für Erfordernisse die aus technischen Gründen notwendig sind. 3. Der Kunde muss sich an alle Vorschriften, welche die zuständigen technischen Stellen im Interesse des guten Funktionierens der Anlagen erlassen, innerhalb der festgesetzten

	Frist anpassen. Bei Nichterfüllung behält sich der Betreiber das Recht vor, die Wasserversorgung ohne Entschädigung so lange zu sperren, bis der Kunde den Vorschriften nachgekommen ist.																																											
	KAPITEL 8 QUALITÄTSSTANDARDS																																											
2	Kriterien																																											
3	1. Hinsichtlich der Qualitätsstandards gelten folgende Kriterien: a) Kontinuität und Regelmäßigkeit der Versorgung; b) unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung bei Störfällen; c) rascher Anschluss an das Versorgungsnetz; d) Sicherheit und Energieeinsparung; e) Einfachheit der Vorgänge bei Vertragsabschlüssen und bei der Begleichung der Rechnungen; f) ausführliche und für den Kunden leicht verständliche Information; g) Korrektheit bei der Messung des Verbrauches und des Lieferdrucks; h) Genauigkeit der Abrechnung; i) Korrektheit und Höflichkeit des Personals; j) Umweltschutz.																																											
2	Qualitätsstandards																																											
4	1. Die Qualitätsstandards für den Trinkwasserdienst sind: <table border="1"> <tr> <td>a)</td><td>Öffnung der Schalter an Werktagen:</td><td>20 Std./Woche</td></tr> <tr> <td>b)</td><td>telefonische Auskunft an Werktagen:</td><td>30 Std./Woche</td></tr> <tr> <td>c)</td><td>Unterbrechung der Lieferung bei Kündigung des Vertrags:</td><td>< 3 Arbeitstage.</td></tr> <tr> <td>d)</td><td>Wiederinbetriebnahme der Lieferung bei Eintritt eines neuen Kunden:</td><td>< 3 Arbeitstage.</td></tr> <tr> <td>e)</td><td>Ersatz defekter Zähler:</td><td>< 2 Arbeitstage ausgenommen die für den Hinweis notwendigen Zeiten</td></tr> <tr> <td>f)</td><td>Erstellung des Kostenvoranschlags ohne Lokalaugenschein:</td><td>< 4 Arbeitstage</td></tr> <tr> <td>g)</td><td>Erstellung des Kostenvoranschlags mit Lokalaugenschein:</td><td>< 15 Tage</td></tr> <tr> <td>h)</td><td>Beginn der Arbeiten ab der Akontozahlung zur Bestätigung des Auftrags und bei Vorliegen der Genehmigung für Grabungsarbeiten bei Neuanschlüssen:</td><td>< 10 Arbeitstage</td></tr> <tr> <td>i)</td><td>Beginn der Reparaturarbeiten ohne Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:</td><td>< 5 Kalendertage</td></tr> <tr> <td>j)</td><td>Beginn der Reparaturarbeiten mit Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:</td><td>< 10 Kalendertage</td></tr> <tr> <td>k)</td><td>Beginn der Überprüfung des Zählers</td><td>< 5 Arbeitstage</td></tr> <tr> <td>l)</td><td>Beginn der Druckprüfung:</td><td>< 3 Arbeitstage</td></tr> <tr> <td>m)</td><td>Zeit für den Eingriff ab der Mitteilung für den Lokalaugenschein bei Havarien:</td><td>< 60 Minuten</td></tr> <tr> <td>n)</td><td>Beginn der Arbeiten ab der Mitteilung bei Havarien:</td><td>< 3 Std.</td></tr> </table>		a)	Öffnung der Schalter an Werktagen:	20 Std./Woche	b)	telefonische Auskunft an Werktagen:	30 Std./Woche	c)	Unterbrechung der Lieferung bei Kündigung des Vertrags:	< 3 Arbeitstage.	d)	Wiederinbetriebnahme der Lieferung bei Eintritt eines neuen Kunden:	< 3 Arbeitstage.	e)	Ersatz defekter Zähler:	< 2 Arbeitstage ausgenommen die für den Hinweis notwendigen Zeiten	f)	Erstellung des Kostenvoranschlags ohne Lokalaugenschein:	< 4 Arbeitstage	g)	Erstellung des Kostenvoranschlags mit Lokalaugenschein:	< 15 Tage	h)	Beginn der Arbeiten ab der Akontozahlung zur Bestätigung des Auftrags und bei Vorliegen der Genehmigung für Grabungsarbeiten bei Neuanschlüssen:	< 10 Arbeitstage	i)	Beginn der Reparaturarbeiten ohne Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:	< 5 Kalendertage	j)	Beginn der Reparaturarbeiten mit Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:	< 10 Kalendertage	k)	Beginn der Überprüfung des Zählers	< 5 Arbeitstage	l)	Beginn der Druckprüfung:	< 3 Arbeitstage	m)	Zeit für den Eingriff ab der Mitteilung für den Lokalaugenschein bei Havarien:	< 60 Minuten	n)	Beginn der Arbeiten ab der Mitteilung bei Havarien:	< 3 Std.
a)	Öffnung der Schalter an Werktagen:	20 Std./Woche																																										
b)	telefonische Auskunft an Werktagen:	30 Std./Woche																																										
c)	Unterbrechung der Lieferung bei Kündigung des Vertrags:	< 3 Arbeitstage.																																										
d)	Wiederinbetriebnahme der Lieferung bei Eintritt eines neuen Kunden:	< 3 Arbeitstage.																																										
e)	Ersatz defekter Zähler:	< 2 Arbeitstage ausgenommen die für den Hinweis notwendigen Zeiten																																										
f)	Erstellung des Kostenvoranschlags ohne Lokalaugenschein:	< 4 Arbeitstage																																										
g)	Erstellung des Kostenvoranschlags mit Lokalaugenschein:	< 15 Tage																																										
h)	Beginn der Arbeiten ab der Akontozahlung zur Bestätigung des Auftrags und bei Vorliegen der Genehmigung für Grabungsarbeiten bei Neuanschlüssen:	< 10 Arbeitstage																																										
i)	Beginn der Reparaturarbeiten ohne Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:	< 5 Kalendertage																																										
j)	Beginn der Reparaturarbeiten mit Grabungsarbeiten an Anlagen und Verteilernetzen:	< 10 Kalendertage																																										
k)	Beginn der Überprüfung des Zählers	< 5 Arbeitstage																																										
l)	Beginn der Druckprüfung:	< 3 Arbeitstage																																										
m)	Zeit für den Eingriff ab der Mitteilung für den Lokalaugenschein bei Havarien:	< 60 Minuten																																										
n)	Beginn der Arbeiten ab der Mitteilung bei Havarien:	< 3 Std.																																										

o)	Antwort des Betreibers ab dem Empfang von Reklamationen:	< 30 Kalendertage
p)	Mitteilung der Unterbrechung:	> 24 Std.
q)	Unterbrechungszeiten bei ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten:	max. 24 Std.
r)	Schließung von Zählern:	< 3 Arbeitstage
s)	Ablesung zugänglicher Zähler im Kalenderjahr:	wenigstens 1
t)	Rechnung für den Jahresverbrauch:	wenigstens 1
u)	Rechnung für sonstige durchgeführte Arbeiten:	< 45 Tage
v)	Wiederinbetriebnahme der Lieferung nach einer Unterbrechung wegen Säumigkeit	< 2 Werktage

2. Die für die Qualitätsstandards festgelegten Fristen laufen ab dem Tag, der auf das Protokolldatum des Betreibers folgt.

Als Tag gilt der Kalendertag, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Samstage und Vorfeste sind den Sonn- und Feiertagen gleichgestellt.

3. Bei Nichteinhaltung eines der vom Betreiber festgelegten Standards zahlt dieser auf schriftlichen Antrag des Kunden diesem eine Entschädigung von 100,00 €.

Die Entschädigung ist nicht zu zahlen, wenn die Nichteinhaltung der festgelegten Standards auf Umständen beruht, die nicht dem Betreiber anzulasten sind, sowie in Fällen von höherer Gewalt/Notstand.

4. Die Arbeiten für den Kunden müssen rechtzeitig durchgeführt werden und dürfen nicht unterbrochen werden, außer in Fällen, die nicht dem Betreiber anzurechnen sind, sowie in Fällen von höherer Gewalt/Notstand.

KAPITEL 9 WASSERKNAPPHEIT UND NOTFÄLLE

2 5 Wasserknappheit

1. Bei Wasserknappheit geht der Betreiber wie folgt vor:

- a) er fordert den Bürgermeister auf, eine entsprechende Verordnung zu erlassen;
- b) er fordert über die Massenmedien zum Wassersparen auf;
- c) er schränkt den nicht lebensnotwendigen Wasserverbrauch ein;
- d) er schränkt den Verbrauch der gewerblichen Tätigkeiten ein;
- e) er schränkt den Verbrauch bei bestimmten öffentlichen Kunden ein;
- f) er vermindert den Netzdruck;
- g) er bereitet die alternierende Wasserversorgung vor;
- h) er gewährleistet die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

2. Der Kunde ist aufgefordert, den Anordnungen des Bürgermeisters nachzukommen und sich so zu verhalten, wie es die Situation der Wasserknappheit erfordert, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung entsteht.

2 6 Notfälle

1. In Notfällen aktiviert der Betreiber spezifische Alarm- und Eingriffspläne, die in der Lage sind, die Wasserversorgung für die Bevölkerung und den Schutz der Verteileranlagen und -netze zu gewährleisten.

2. Der Notfallplan wird innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung

	abgefasst.
	KAPITEL 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, END- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
2 7	Allgemeine Bestimmungen
	1. Der Kunde hat alle von den zuständigen Organen erlassenen Bestimmungen und alle anderen geltenden und künftigen Vorschriften zu beachten, die vom Betreiber im Hinblick auf die Sicherheit und die Hygiene der Verwendung des Wassers zur Gewährleistung und im Interesse des Dienstes, der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit erlassen werden. 2. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung oder jeden Ersatz technischer Art, die der Betreiber für die Lieferung des Wassers für nötig erachtet, zu akzeptieren. Ebenso ist er verpflichtet, auf seine Kosten jede Änderung oder jeden Ersatz vornehmen zu lassen, die sich in Zusammenhang mit dem oben Gesagten an den internen Anlagen und Verbrauchergeräten als notwendig erweisen sollte.
2 8	Änderungen an der Verordnung
	1. Der Betreiber behält sich vor, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ganz oder teilweise zu ändern. Diese Änderungen sowie die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen und ordnungsgemäß von den zuständigen Gremien bewilligten Bestimmungen sind auch für bestehende Kunden bindend, es sei denn, sie erklären dem Betreiber schriftlich, dass sie den Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach deren Inkrafttreten auflösen wollen.
2 9	Endbestimmungen
	1. Die Bestimmungen dieser Verordnung annullieren und ersetzen in jeder Hinsicht die Bestimmungen der vorhergehenden Verordnungen.